**Stadt Staufen i. Br.**

**Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

# Änderung der

# Satzung

# über den Wochenmarkt in der Stadt Staufen i. Br.

# (Wochenmarktordnung)

# vom 29. November 1995

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577, 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1993 (GBl. S. 657) sowie der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln vom 12. Mai 1986 (GBl. S 175) hat der Gemeinderat der Stadt Staufen i. Br. am 24. April 1996 folgende Änderung der Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Staufen i. Br. (Wochenmarktordnung) vom 29. November 1995 beschlossen:

## § 4

## Zulassung

(1) Der Ausschuß für Finanzen, Verwaltung und Fremdenverkehr kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall die Zulassung je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

(2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

(3) Der Ausschuß für Finanzen, Verwaltung und Fremdenverkehr wird ermächtigt, in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von der Regelung dieser Wochenmarktordnung zuzulassen. Dies gilt auch für die Benutzung öffentlicher Flächen außerhalb des Marktplatzes.

(4) Der Ausschuß für Finanzen, Verwaltung und Fremdenverkehr wird ermächtigt, Richtlinien über die Nutzung öffentlicher Flächen durch Straßenmusikanten zu erlassen.

## § 25

Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Satzung ist nur in Verbindung mit der Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Staufen i. Br. (Wochenmarktordnung) vom 29. November 1995 rechtswirksam.

(2) Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Staufen i. Br., den 24. April 1996

STADT STAUFEN 6 IM BREISGAU 6

(Graf von Hohenthal)
Bürgermeister

Diese Änderung der Satzung wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 21. April 1982 durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Staufen i. Br. Nr. 9 vom 2. Mai 96 bekanntgemacht.

Die Änderung der Satzung wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am angezeigt.

Staufen i. Br., den 2. Mai 1996

STADT STAUFEN 6 IM BREISGAU 6

(Graf von Hohenthal)
Bürgermeister